

die Organe des Bezirkes, in der Verschlussachse der Räte des Stadt- oder des Landkreises für die Organe des Kreises, die kreisangehörigen Städte, die Stadtbezirke und die Gemeinden.

(3) Die Registrierung umfaßt die Verantwortung für:

- a) die Führung eines Verzeichnisses der vorhandenen Dienstsiegel und der zu ihrer Benutzung Berechtigten,
- b) die Überwachung der Aufbewahrung der Dienstsiegel nach den für Verschlussachen gültigen Bestimmungen,
- c) die Kontrolle darüber, daß Dienstsiegel nur in den Fällen benutzt werden, in denen eine Siegelung / gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § 5

Bestellungen von Dienstsiegeln nach dem 31. August 1956 und Bestellungen von Dienstsiegeln für Organe, denen nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Berechtigung zur Siegelführung erteilt wird, erfolgen durch die für die Registrierung Verantwortlichen. Diese erteilen für jedes Siegel die Registriernummer und beantragen die Ausgabe des Siegels beim Büro des Präsidiums des Ministerrates, Hauptabteilung Verwaltungsangelegenheiten.

#### § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1956 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1953 zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 831) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1956

Der Leiter  
des Büros des Präsidiums des Ministerrates

Dr. Geyer  
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die körperliche Erziehung  
der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.  
(Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen)

Vom 22. Dezember 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 656) wird in Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1955 (GBl. I S. 29) folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung:

#### § 1

In folgenden Orten werden weitere Kinder- und Jugendsportschulen eingerichtet:

16. Halle
17. Klingenthal

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a b s  
Staatssekretär

#### Anordnung

über die Eingliederung entlassener Strafgefangener  
in den Arbeitsprozeß.

Vom 27. Dezember 1955

Für die Festigung und Vertiefung der im Strafvollzug erzielten Ergebnisse in der Erziehung der besserungsfähigen Strafgefangenen durch gemeinsame produktive Arbeit ist die schnelle und richtige Eingliederung Haftentlassener in den Arbeitsprozeß von großer Bedeutung.

Zur Überwindung von Schwierigkeiten, die bei der Eingliederung Haftentlassener in den Arbeitsprozeß aufgetreten sind, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Minister der Justiz angeordnet:

#### § 1

Entlassenen Strafgefangenen ist unter Beachtung ihrer fachlichen Qualifikation bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Die Eingliederung in den Arbeitsprozeß soll dort erfolgen, wo die günstigsten Voraussetzungen für eine positive Entwicklung, besonders durch Einbeziehung in die politische, kulturelle und gesellschaftliche Arbeit, gegeben sind. Das ist in erster Linie in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft der Fall.

#### § 2

(1) Für die Betreuung entlassener Strafgefangener und deren Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die Räte der Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, verantwortlich.

(2) Zuständig ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich der Haftentlassene seinen ständigen Wohnsitz nimmt.

#### § 3

(1) Die Strafvollzugsbehörden haben die Räte der Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, schriftlich über die bevorstehende Entlassung von Strafgefangenen zu benachrichtigen. Dabei sind auch Hinweise über eventuell zu beschaffenden Wohnraum oder sonstige sofort nach der Entlassung notwendig werdende Hilfeleistungen zu geben.

(2) Die Benachrichtigung hat spätestens vier Wochen vor der Haftentlassung und bei kurzfristig festgesetzten Entlassungen, unmittelbar nach Bekanntwerden der Entlassungsverfügung zu erfolgen.

#### § 4

(1) Die Räte der Kreise, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, haben entlassenen Strafgefangenen auf deren Wunsch geeignete Arbeitsstellen nachzuweisen.

(2) Die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben zu diesem Zweck auf Ersuchen der Abteilungen für Innere Angelegenheiten geeignete freie Arbeitsstellen für die Unterbringung Haftentlassener mitzuteilen.

#### § 5

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend für die Eingliederung entlassener Untersuchungsgefangener in den Arbeitsprozeß.

#### § 6

Die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen für Innere Angelegenheiten bei den Räten der Kreise hinsichtlich der Durchführung der Eingliederung Haft-